

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

Zu Pactus Alamannorum III, 3—4.

Von Burkhard von Bonin.

Die genannte Stelle ist offensichtlich verderbt, sie lautet:

‘Si maritus uxorem suam dimittet, 40 solidos ipse componat et de mondo suo non habeat potestatem et omnia ei reddat, quod ei per lege obtingit. Si reportat aliquid, potestatem habeat femina ipsa habet solidos 12 solvat.

De una rem a nastula sua iure, quod super fuerit, maritus iuret aut reddat’.

Zu ‘habet’ bemerkt Lehmann in nota c: ‘eadem manu corr. debet c.; corruptum videtur; fortasse ponendum est maritus’. — Als Vergleichsstellen nennt Lehmann aus der Lex Art. 52 und 54, 3; von jenem kommen jedoch nur die ersten Worte in Betracht:

‘Si quis filiam alienam disponsatam dimiserit et aliam duxerit, componat eam, quod disponsavit et dimisit, cum 40 solidis — — —’.

Art. 54, 3 lautet:

‘Si autem ipsa femina dixerit: ‘Maritus meus dedit mihi morginaghepha’, computat, quantum valet aut in auro aut in argento aut in mancipia aut in equo pecunia 12 solidos valente. Tunc liceat ad illa muliere iurare per pectus suum et dicat: ‘Quod maritus meus mihi dedit in potestate et ego possedere debeo’. Hoc dicunt Alamanni ‘nasthait’.

Art. 52 entspricht offenbar dem Anfange der Pactus-Stelle; die materielle Aenderung, dass hier von der entlassenen Frau, in der Lex von der Braut gesprochen wird, beruht darauf, dass in der Zwischenzeit das Christenthum zur vollen Herrschaft gelangt ist; dementsprechend kann auch das mundium nicht mehr erwähnt werden. Nur die Busse von 40 Schillingen für die Lösung des Lebensverhältnisses bleibt dieselbe. Der mundus hat aber an dieser Stelle nicht die Bedeutung der ehemännlichen Gewalt —

denn dass er diese bei der Dimission aufgibt, ist selbstverständlich —, sondern die der dos: über sie soll er nicht mehr verfügen können, wie er auch alles andere, was ihr kraft Gesetzes zukommt, herauszugeben hat. Ob dabei schon an eine Art von Morgengabe zu denken ist, wie mitunter angenommen wird, mag hier dahingestellt bleiben.

Die Verwandtschaft mit Art. 54, 3 ist dagegen geringer, denn in ihm handelt es sich um den Nachlass des Mannes; will der nächste Mage Stücke der Morgengabe nicht herausgeben, so hat die Witwe bis zur Höhe von 12 Schillingen den Nesteid: dies steht deutlich in der Lex. Im Pactus aber hat die entlassene Frau, wenn der Mann Ein ihr zukommendes Stück nicht herausgeben will, das Beweisrecht; sind mehrere Stücke umstritten, so behält es der Mann; wer den Prozess verliert, hat eine Busse von 12 Schillingen verwirkt. Die Verwandtschaft der Stellen besteht also darin, dass in beiden Fällen die Frau rechtsfähig und selbmündig ist bis zu einer Streitsumme von 12 Schillingen.

Halten wir dieses fest, so löst sich das Räthsel des zu 'debet' verbesserten Wortes 'habet' in der Pactus-Stelle: die potestas, welche femina ipsa habeat, si reportat aliquid, ist die Selbmündigkeit ad hoc. Obwohl der Schreiber des Codex im Allgemeinen sehr sorgfältig war (vgl. Sohm, Lex Rib. f.^o 195 f.), hat er sich an dieser Stelle verschrieben, indem er 'habet' setzte; dass er 'ha' in 'de' verbesserte, ist aber ein Zeichen, dass 'de' unfehlbar richtig ist. Da nach dem Satzbau vor 'solidos 12 solvat' eine Kopula zu erwarten ist, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die unverbessert gelassenen Buchstaben 'et' ebenfalls richtig sind. Es bleibt also nur noch das fehlerhafte b; denn es steht — entsprechend der in Satz 1 genannten potestas de mondo — an Stelle des Objektes der in Satz 2 genannten potestas, der Selbmündigkeit: d. h. des Wörtleins 'se'. Damit erhalten wir als Schlusssatz von Pact. Alam. III, 3:

'Si reportat aliquid, potestatem habeat femina ipsa de se et solidos 12 solvat'.

In dieser Form passt der Satz stilistisch und inhaltlich in den Rahmen des Pactus.